



**S A T Z U N G**  
für den  
*Verein für Leibesübungen 1920 e.V. Sponheim*

---

**§ 1**

Der Verein führt den Namen „**Verein für Leibesübungen 1920 e.V.**“ mit Sitz in **55595 Sponheim**. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 60 der Abgabenordnung von 1977).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen ( Fußball, Turnen, Volleyball, Tischtennis, Leichtathletik und Gymnastik ).

**§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sponheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

**§ 7**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die ein sportliches Interesse vertritt und die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



## § 8

Die Mitglieder sind zur Benutzung der Sportgeräte sowie des Sportplatzes nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen berechtigt. Sie sind gehalten, an den Trainingsspielen sowie an den festgesetzten Spielen regelmäßig teilzunehmen. Jedes Mitglied muß es für seine Pflicht halten, das Interesse und Ansehen des Vereins so gut als möglich zu wahren und zu heben.

## § 9

Die **Mitglieder des Vereins** bestehen aus:

- a) **aktiven** Mitgliedern
- b) **passiven** Mitgliedern
- c) **Ehrenmitgliedern**

## § 10

Aktive Mitglieder sind diejenigen, welche an den sportlichen Veranstaltungen und an den Trainingsspielen **regelmäßig** teilnehmen.

## § 11

Passive Mitglieder sind solche Personen, die den Verein durch ihre Zugehörigkeit unterstützen.

## § 12

**Ehrenmitglieder** können solche Personen werden, die

- a) mindestens 35 Jahre dem Verein angehören,
- b) sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.

## § 13

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstand.

## § 14

**Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt:**

1. durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge 6 Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung, die die Androhung des Ausschlusses enthalten muß, diesen Rückstand nicht bezahlt.
2. Durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.



Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig macht, den Zwecken oder Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

### § 15

Wird ein Mitglied aufgrund eines im § 14, Abs. 1 oder 2 angeführten Verstoßes aus dem Verein ausgeschlossen, kann es zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, wenn die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder sowie der Vorstand mit der Aufnahme einverstanden sind.

### § 16

**Der Vorstand besteht aus:**

- a) **dem 1. Vorsitzenden**  
**dem Geschäftsführer Finanzen**  
**dem Geschäftsführer Veranstaltungen**  
**dem Geschäftsführer Fußball**  
Schriftführer  
einem/er Abteilungsleiter/in Fußball  
einem/er Abteilungsleiter/in Jugendfußball  
einem/er Abteilungsleiter/in Alte Herren Fußball  
einem/er Abteilungsleiter/in Hallensport  
einem/er Frauenwart/in  
einem/er Beisitzer/in  
einem/er Beisitzer/in Organisation

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Im Falle einer Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den Geschäftsführer Veranstaltungen vertreten. (Der 1. Vorsitzende kann über einen Betrag pro Geschäftsjahr von 1000.-€ für Vereinsausgaben verfügen, für die Abteilungen Fußball und Hallensport steht je ein Jahresbudget von 1000.-€ zur Verfügung, Rechnungen werden dem 1. Kassierer vorgelegt und als Ausgaben gebucht)

**b.) Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.



### § 17

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung je zur Hälfte auf **2 (zwei) Jahre** gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die jeweils neu zu besetzenden Positionen sind dem Protokoll der Jahreshauptversammlung zu entnehmen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer Finanzen, der Geschäftsführer Fußball und der Geschäftsführer Veranstaltungen.

### § 18

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB während seiner Amtszeit aus, so ist innerhalb von 4 Wochen von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung ein Ersatzmann zu wählen.

### § 19

Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er beruft den Gesamtvorstand, sooft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es verlangt.

### § 20

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten. Er führt über jede Verhandlung und Mitgliederversammlung Protokoll und hat namentlich alle Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 21

Der erste Kassierer und der zweite Kassierer verwalten die Vereinskasse. Sie haben für pünktliche und satzungsgemäße Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

### § 22

Das Vermögen des Vereins wird vom geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB verwaltet. Das Barvermögen des Vereins ist, soweit es nicht zu Verwaltungszwecken gebraucht wird, mündelsicher und zinstragend anzulegen.



### § 23

Aufnahmegebühr wird **keine** erhoben. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Familienbeitrag kann bezahlt werden, wenn die Familie mindestens drei Personen umfaßt.

Als Kinder gelten solche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sich ein Kind in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder den gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienst ableistet.

Mit Vollendung der 50-jährigen Mitgliedschaft im VfL endet die Beitragszahlung und das Mitglied wird beitragsfrei weitergeführt.

Änderungen können durch die Jahreshauptversammlung getroffen werden. Der Beitrag ist pünktlich an den Verein zu zahlen.

### § 24

Sonstige Einnahmen wie Stiftungen, Einnahmen aus Sportveranstaltungen sowie anderen öffentlichen Veranstaltungen und alle finanziellen und materiellen Mittel werden zu Sportzwecken verwendet.

### § 25

Die Vereinsversammlungen sind:

- a) ordentliche Hauptversammlung,**
- b) außerordentliche Hauptversammlung,**
- c) Monatsversammlung.**

Die **ordentliche Hauptversammlung** findet im Januar oder Februar jeden Jahres statt.

Die schriftliche Einladung hierzu erfolgt vierzehn Tage vorher.

Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts,**
- b) des Rechnungsberichtes und der Entlastung des Vorstandes,**
- c) Wahl des Vorstandes laut Satzung.**

**Außerordentliche Hauptversammlungen** sind zu berufen, wenn das Wohl des Vereins dies erfordert oder von Seiten der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Berufung gefordert wird.

**Monatsversammlungen** werden zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten einberufen.



**§ 26**

Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts abweichendes bestimmt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Bei Wahlen ist der gewählt, der die relative Mehrheit der Stimmen erhält.

Für Satzungsänderungen ist die gesetzliche Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**Aufgestellt:**

***Sponheim, den 08. März 2008***

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08. März 2008 angenommen. Vorstehende Satzung wurde anstelle der bisherigen, vom 19. Januar 2002, genehmigt und tritt mit der erfolgten Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach in Kraft.

**VEREIN FÜR LEIBESÜBUNGEN 1920 e.V. Sponheim**

**Sponheim, den 12. März 2008**

Steffen Hettwer  
1. Vorsitzender



Vereinsstempel